Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

- 1. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der öffentlichen Natur der Mittel, die Gegenstand der streitigen Maßnahmen sind.
 - Der Beschluss stufe die vom Fondo interbancario di tutela dei depositi verwendeten Mittel fehlerhaft als öffentliche Mittel ein und berücksichtige dabei insbesondere nicht die vom Gerichtshof in den Urteilen vom 15. Juli 2004, Pearle u. a. (C-354/02), und vom 30. Mai 2013, Doux Élevage (C-677/11), aufgestellten Grundsätze.
- 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Zurechenbarkeit der streitigen Maßnahmen an den Staat.
 - Der Beschluss halte die streitigen Maßnahmen fehlerhaft für dem Staat zurechenbar und lasse dabei die Tatsache außer Acht, dass diese die Folge der autonomen Entscheidung einer privatrechtlichen Einrichtung wie dem Fondo interbancario di tutela dei depositi seien und dass keine öffentliche Stelle irgendeinen unrechtmäßigen Einfluss oder Druck ausgeübt habe, um zu dieser Entscheidung zu gelangen.
- 3. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Gewährung eines selektiven Vorteils. Falsche Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers.
 - Der Beschluss sei fehlerhaft, weil er nicht berücksichtige, dass die streitigen Maßnahmen außerdem mit dem sogenannten Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers in Einklang gestanden hätten, da sie dem Fondo interbancario di tutela dei depositi im Hinblick auf das alternative Szenario, das sich in Folge der Liquidation von Banca Tercas verwirklicht hätte, zweckmäßig erschienen seien.
- 4. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Bewertung der Vereinbarkeit der angeblichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt.
 - Selbst wenn die streitigen Maßnahmen als staatliche Beihilfen qualifiziert werden müssten, habe die Kommission sie fehlerhaft für mit dem Binnenmarkt unvereinbar gehalten.

Klage, eingereicht am 8. März 2016 — Klausner Holz Niedersachsen/Kommission (Rechtssache T-101/16)

(2016/C 145/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Klausner Holz Niedersachsen GmbH (Saalburg-Ebersdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Reich, C. Hipp und T. Ilgner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Beklagte gegen Art. 108 AEUV in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, indem sie es unterlassen hat, auf das Schreiben der Klägerin vom 13. November 2015 hin die in den genannten Vorschriften vorgesehene Entscheidung über den Abschluss der Vorprüfverfahren SA.37113 und SA.375009 nach Art. 4 der vorgenannten Verordnung zu erlassen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, auch wenn sich die Klage wegen Erlasses einer Maßnahme durch die Europäische Kommission während des Verfahrens erledigt haben sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie rügt, dass die Kommission keine das Vorprüfverfahren abschließende Entscheidung nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 (¹) innerhalb einer angemessenen Frist getroffen habe, obwohl sie gemäß Art. 265 Abs. 2 AEUV zum Tätigwerden aufgefordert worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248, S. 9).